

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (vom 23. Dezember 2016)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5310

Tel.: +49 30 2020-5310 Fax: +49 30 2020-6310

51, rue Montoyer B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39 ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner: Nils Hellberg

Leiter Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail: n.hellberg@gdv.de



Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung
- 2. Folgenabschätzung: Erhöhung des Schadenaufwands
- 3. Ausgestaltung des Anspruches auf Hinterbliebenengeld
- 3.1 Anerkennung des seelischen Leids Hinterbliebener
- 3.2 Anspruch auf Hinterbliebenengeld im Falle des Todes
- 3.3 Anspruchsberechtigte Personen
- 3.4 Verhältnis zum "Schockschaden" Anspruchshöhe

Zusammenfassung

Hinterbliebene eines fremdverursacht getöteten Angehörigen haben bereits derzeit einen eigenen Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens auf der Grundlage der sog. "Schockschadenrechtsprechung". Die Versicherer können jedoch nachvollziehen, dass es z. T. als unzureichend angesehen wird, dass Hinterbliebene für die Geltendmachung dieses Anspruches eine eigene Gesundheitsbeeinträchtigung geltend machen müssen. Die vom Gesetzgeber geplante Einführung eines Hinterbliebenengeldes, das unabhängig von einer eigenen Rechtsgutsverletzung einem nahen Hinterbliebenen zugesprochen wird, anerkennt das seelische Leid des Hinterbliebenen durch die Rechtsordnung. Dieses Ziel unterstützen wir. Damit ist dieser Anspruch rechtsdogmatisch als Minus zu dem Anspruch auf der Grundlage der Schockschadenrechtsprechung zu verstehen. Wir würden es daher begrüßen, wenn dieses Verhältnis zwischen Hinterbliebenengeld und Schockschadenrechtsprechung aus Transparenzgründen zumindest in der Gesetzesbegründung noch klarer aufgezeigt würde.

Wir gehen davon aus, dass die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs auf Hinterbliebenengeld zu einer deutlichen Steigerung des Schadenaufwands in der Haftpflichtversicherung führen wird. Diese Steigerung wird letztendlich von der Versichertengemeinschaft zu tragen sein. Wir sind der Auffassung, dass es im Interesse aller Beteiligten - insbesondere der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen – ist, die gesetzliche Regelung möglichst rechtssicher auszugestalten, damit die Haftpflichtversicherer berechtigte Ansprüche schnell und unbürokratisch regulieren können. Rechtliche Unklarheiten, die dann einer gerichtlichen Klärung bedürfen, werden der besonderen Belastungssituation des Hinterbliebenen nicht gerecht und würden darüber hinaus den durch die Versichertengemeinschaft zu tragenden Aufwand durch die neue Regelung weiter erhöhen.

Die Gesetzesbegründung enthält eine Reihe von Ausführungen, die ein hohes Maß an Rechtssicherheit herstellen können. Das begrüßen wir. Wir regen aber an, die Intention des Gesetzgebers in einigen Punkten deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

1. Einleitung

In Deutschland haben nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung Hinterbliebene eines fremdverursacht getöteten Angehörigen bereits heute einen eigenen Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens. Der Anspruch setzt allerdings voraus, dass die psychischen und die darauf beruhenden körperlichen Beeinträchtigungen infolge des Verlustes der nahestehenden Person nach allgemeiner Verkehrsauffassung Krankheitswert haben (sog. "Schockschadenrechtsprechung"). Wir halten dies für eine gute – und dem Einzelfall gerecht werdende – Lösung, die in Fällen erheblichen Trauerschmerzes einen Anspruch schafft.

Allerdings werden, anders als in Deutschland, den Hinterbliebenen eines getöteten Angehörigen in einer Reihe europäischer Länder Geldleistungen unabhängig vom Nachweis einer eigenen, medizinisch fassbaren Gesundheitsbeeinträchtigung gewährt.

Zwar ist der Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen nur bedingt aussagekräftig. Denn nicht nur die Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch Art, Höhe und Umfang der verschiedenen (materiellen wie immateriellen) Forderungspositionen sind in den europäischen Staaten völlig unterschiedlich ausgestaltet. Entsprechend können Mehrleistungen bei einer Position Defizite bei einer anderen Position ausgleichen. So wird beispielsweise in Spanien der Unterhaltsschaden im Vergleich zu Deutschland eher niedrig bewertet. Das spanische Recht kompensiert dies durch einen relativ hohen Anspruch auf Zahlungen an die Hinterbliebenen.

Angesichts der insoweit von der deutschen abweichenden Rechtslage in vielen europäischen Ländern können die Versicherer aber nachvollziehen, dass es zum Teil als unzureichend angesehen wird, dass Hinterbliebenen in Deutschland bislang ein Anspruch nur dann zusteht, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeeinträchtigung darlegen und gegebenenfalls beweisen können. Die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs auf Hinterbliebenengeld kann hier Abhilfe schaffen.

Allerdings geht das BMJV auch davon aus, dass die Einführung eines derartigen Anspruchs nach Maßgabe eines § 844 Absatz 3 BGB-E zu einer erheblichen Steigerung des Schadensaufwandes in der Haftpflichtversicherung führen wird, die letztendlich von der Versichertengemeinschaft zu tragen sein wird.

Es ist ein zentrales Anliegen der Versicherungswirtschaft im Interesse aller Beteiligten, dass die Ausgestaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Hinterbliebenengeld Rechtsunsicherheiten bei der Regulierung dieser Ansprüche weitestgehend ausschließt. Es sollte grundsätzlich vermieden werden,

dass Unklarheiten der Anspruchsgrundlage dazu führen, eventuelle Klärungen erst in Prozessen vorzunehmen, da diese zu einer zusätzlichen emotionalen Belastung der Hinterbliebenen von fremdverursacht getöteten Angehörigen führen würden.

2. Folgeabschätzung: Erhöhung des Schadenaufwandes

Das BMJV geht derzeit von zusätzlichen jährlichen Gesamtkosten von rund 175 Mio. EUR durch die Einführung eines Anspruches auf Hinterbliebenengeld aus. Dieser Annahme liegt eine Zahl von 4.340 fremdverursachten Todesfällen im Straßenverkehr und infolge ärztlicher Behandlungsfehler zugrunde.

Auch nach unserer Beurteilung werden fremdverursachte Todesfälle im Straßenverkehr das wichtigste Anwendungsfeld der Neuregelung darstellen. Darüber hinaus ist jedoch auch die Zahl der Getöteten außerhalb des Straßenverkehrs zu berücksichtigen. Hier steht insbesondere die Haftung von Krankenhäusern und medizinischen Berufsträgern im Raum. Hinzu kommen noch weitere Haftungsbereiche, in denen es zu Todesfällen kommen kann, wie beispielsweise im Eisenbahn- und Luftverkehr oder auch bei Berufsunfällen. So ereigneten sich allein im Jahr 2014 506 tödliche Arbeitsunfälle außerhalb des Verkehrsbereiches¹. Aber auch Radfahrer oder Tierhalter können einen anderen Menschen töten und hierfür zivilrechtlich verantwortlich sein – bereits bei leicht fahrlässigem Verhalten oder (wie bei der Tierhalterhaftung) allein schon infolge einer Gefährdungshaftung.

Ausgehend von der Todesursachenstatistik des Jahres 2014 (vgl. Fußnote 1, für 2015 sind noch keine Zahlen veröffentlicht) legt eine überschlägige Schätzung nahe, dass man von einer Anzahl von ca. 9.000 Todesfällen pro Jahr ausgehen muss, die ein Dritter (das können Privatpersonen, Unternehmen, Behörden, und Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitern sein) verursacht hat und für die der Dritte die zivilrechtliche Haftung übernehmen muss².

Infolgedessen könnte sich der vom BMJV geschätzte zusätzliche jährliche Schadenaufwand in Höhe von 175 Mio. EUR sogar als erheblich zu niedrig erweisen. Unabhängig von dessen Höhe wird dieser Mehraufwand letztend-

¹ Todesursachenstatistik der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; http://www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-

Praxis/Statistiken/Unfaelle/Gesamtunfallgeschehen/Gesamtunfallgeschehen.html ² Von rund 20.000 Todesfällen ereigneten sich etwa 40% im Haushalt. Bleiben diese außer Betracht (hier dürfte die Zahl der Alleinunfälle nennenswert sein), ergeben sich 12.000 Todesfälle außerhalb des häuslichen Umfelds. Unterstellt man eine Alleinverursachung für 25% dieser Fälle, verbleiben 9.000 Todesfälle.

lich, wovon auch das BMJV ausgeht, von der Versichertengemeinschaft zu tragen sein. Gerade vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Wichtigkeit, dass das Hinterbliebenengeld rechtssicher ausgestaltet wird, um einen sich aus Unklarheiten ergebenden zusätzlichen Aufwand und eine verzögerte Schadenregulierung infolge kostenintensiver gerichtlicher Klärungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wird in vielen Fällen die zivilrechtliche Haftung des Verursachers nicht versichert sein: Rund 15% der deutschen Haushalte sind ohne privaten Haftpflichtschutz³. Auch im Bereich der Gefährdungshaftung (z. B. Tierhalterhaftung, § 833 BGB) gibt es unversicherte Haftpflichtige, die dann mit ihrem eigenen Vermögen einstehen müssten.

3. Ausgestaltung des Anspruches auf Hinterbliebenengeld

3.1 Anerkennung des seelischen Leids Hinterbliebener

Bei der finanziellen Bewertung von Trauer stößt das Recht an seine Grenzen. Bereits die Bewertung körperlicher Beeinträchtigungen ist häufig schwierig. Rein psychische Beeinträchtigungen in Geld zu messen, scheint kaum möglich, denn objektive Anhaltspunkte für die Bemessung persönlicher Gefühle gibt es nicht. Dies gilt erst recht, wenn die Nähe und Qualität der Beziehung mit dem Verstorbenen nachträglich gemessen und bewertet werden soll.

Die Versicherer sprechen sich deshalb für eine gesetzliche Lösung aus, die ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit und damit Regulierungssicherheit bietet, gerade auch im Interesse der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Wir begrüßen deshalb, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die Anerkennung für das seelische Leid in den Mittelpunkt seines Gesetzesentwurfs stellt⁴.

Die Begründung zu § 844 Absatz 3 BGB-E enthält eine Reihe von Ausführungen, die geeignet sind, ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen. Die Versicherer unterstützen dies. Allerdings regen wir an, die Intention des Gesetzgebers zum Teil deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Im Einzelnen siehe hierzu Ziffern 3.3 und 3.4.

_

³ Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013, http://www.gdv.de/2014/11/15-prozent-aller-haushalte-verzichten-auf-die-privathaftpflichtversicherung/

⁴ Vgl. Seiten 1 und 8 des Gesetzesentwurfs.

3.2 Anspruch auf Hinterbliebenengeld im Falle des Todes

Die Versicherer begrüßen, dass das Hinterbliebenengeld – wie schon der Name verdeutlicht – nur für den Fall des Todes gewährt wird. Dem Verletzten stehen bereits eigene vererbliche immaterielle Ansprüche gegen den Verantwortlichen zu.

Eine Ausdehnung auch auf Angehörige von schwer verletzten Personen würde zu Unklarheiten und einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führen⁵. Eine eindeutige Definition, die eine trennscharfe Abgrenzung von schweren zu minder schweren (nicht erfassten) Verletzungen vornimmt, ist kaum möglich. Es müsste in jedem Einzelfall eine Bewertung vorgenommen werden. Es ist vorhersehbar, dass dies zu einer Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten führen würde. Diese würden die Gerichte belasten, die Schadenregulierung erheblich verzögern und die Kosten für die Versichertengemeinschaft in die Höhe treiben.

3.3 Anspruchsberechtigte Personen

Die Bestimmung des Kreises der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ist sachgerecht. Denn der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld nur solchen Personen zusteht, die zum Zeitpunkt der Verletzung in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zu dem Getöteten standen Das Vorliegen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses soll bei den aufgezählten nahen Familienangehörigen gesetzlich vermutet werden. Dadurch wird vermieden, dass in jedem Einzelfall der Grad des Näheverhältnisses durch den Anspruchsteller dargelegt und bewiesen werden muss.

Es ist konsequent, dass die gesetzliche Vermutung neben Ehegatten auch zugunsten von Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes greifen soll, nicht jedoch zugunsten von Personen, die mit dem Getöteten nicht in einer formalen familienrechtlichen Beziehung nach § 844 Absatz 3 Satz 2 BGB-E standen⁶. Dies sollte allerdings zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in Satz 2 eindeutig klargestellt werden. Denn dem dort verwandten Begriff des "Lebenspartners" ist diese Einschränkung dem Wortlaut nach nicht eindeutig zu entnehmen. Vielmehr wird im modernen Sprachgebrauch der Begriff des Lebenspartners häufig mit dem des "Lebensgefährten" gleichgesetzt, und zwar ohne Ansehen der Rechtsform der Beziehung und ohne Ansehen der sexuellen Orientierung und der Haushalts- und Wohnverhältnisse der Beteiligten. Der Gesetzgeber will hier aber ausdrücklich auf die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ab-

-

⁵ So auch Seite 9 der Begründung zum Gesetzesentwurf.

⁶ Vgl. Seite 13 und 15 des Gesetzesentwurfs.

stellen (vgl. Fußnote 6). Dieses sollte sich daher auch eindeutig im Gesetzestext widerspiegeln.

Verhältnis zum "Schockschaden" - Anspruchshöhe

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld soll ein Zeichen der Anerkennung für das seelische Leid der Hinterbliebenen sein (siehe Fußnote 4). Er soll und kann dagegen keinen Ausgleich für den Verlust des nahestehenden Menschen darstellen. Diese Anerkennungsfunktion kommt bereits in der Bezeichnung als "Hinterbliebenengeld" (und nicht "Hinterbliebenen-Schmerzensgeld") zum Ausdruck.

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld setzt dabei – anders als bei dem Anspruch auf Schockschaden-Schmerzensgeld - keine über die seelische Trauer hinausgehende körperliche Beeinträchtigung mit Krankheitswert voraus. Der – daneben bestehen bleibende – Anspruch wegen eines Schockschadens ist demnach weitergehender als der Anspruch auf Hinterbliebenengeld⁷. Es ist also konsequent, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld in dem Anspruch wegen eines Schockschadens aufgehen bzw. auf ihn angerechnet werden soll, wenn in der Person des Hinterbliebenen die Voraussetzungen beider Ansprüche gegeben sind.

Der Gesetzesentwurf sieht keine ausdrückliche Regelung über die Anspruchshöhe vor. Bei der Höhe des Anspruchs wird die Rechtsprechung zu berücksichtigen haben, dass die Summen niedriger sein müssen als die infolge eines Schockschadens zugesprochenen Summen. Das halten wir für richtig. Denn der Anspruch auf Hinterbliebenengeld setzt keine außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigung voraus.

Wir würden es allerdings begrüßen, wenn der Gesetzgeber im Hinblick auf dieses rechtsdogmatische Verhältnis zwischen Hinterbliebenengeld und dem Anspruch aus der Schockschadenrechtsprechung (Rechtsgutsverletzung gemäß § 823 BGB) ausdrücklich klarstellt, dass das Hinterbliebenengeld unterhalb der Beträge aus dem Schockschadenbereich bleiben muss, da eine Leistung wegen eines Schockschadens eine eigene Rechtsgutverletzung voraussetzt. Im Rahmen der Schockschadenregulierung zahlen Haftpflichtversicherer in der Regel Beträge von 3.000 bis 5.000 EUR. Diese Zahlungen erfolgen in den allermeisten Fällen einvernehmlich außergerichtlich.

Berlin, den 16.01.2017

⁷ Vgl. Seite 12 der Gesetzesbegründung.